

## VIK-Stellungnahme



### zur KWK Novelle (Kabinettsentwurf vom 23.09.2015)

6. November 2015

Die Bundesregierung hat am 23.09.2015 einen Entwurf zur Neuregelung des KWKG vorgestellt. Am 28.08.2015 hatte das BMWi einen ersten Entwurf versandt und zur Konsultation gestellt. Der VIK hat eine ausführliche Stellungnahme zu diesem Referentenentwurf erstellt und an das BMWi gesandt.

### Zu den wichtigsten Inhalten des Kabinettsentwurfs vom 23.09.2015:

- 1. KWK-Anlagen, die in geschlossene Verteilernetze oder Kundenanlagen einspeisen, werden - trotz gleichem Energiepotential und gleicher CO<sub>2</sub>-Ersparnis - nicht mehr gefördert. Dies führt zu einer ungerechtfertigten Diskriminierung der industriellen gegenüber der öffentlichen KWK.**

Der Entwurf sieht grundsätzlich eine Beschränkung der Förderung der KWK-Stromerzeugung auf Anlagen in der öffentlichen Versorgung vor. Für selbst verbrauchten Strom und für Lieferstrom im Bereich der Industrie soll es sowohl für Neubauprojekte als auch für Modernisierungen eine reduzierte Förderung nur noch für Unternehmen geben, die unter die Besondere Ausgleichsregelung im EEG fallen.

Dies ist nicht nachvollziehbar, denn KWK-Anlagen bieten für die konventionelle Energieerzeugung den bei weitem effizientesten Weg. Denn sie nutzen einen großen Teil der bei der konventionellen thermischen Stromerzeugung verlorengehenden Abwärme, als Prozess- und Heizwärme. Das Ergebnis: Der CO<sub>2</sub>-Ausstoß wird gegenüber der getrennten Erzeugung von Strom und Wärme um 25 % abgesenkt.

Zudem wird der KWK-relevante Wärmebedarf der Industrie auch im Jahr 2030 noch bei etwa 200 TWh liegen. Dies ist eine Größenordnung, die realistisch gesehen nicht aus erneuerbaren Energieträgern gedeckt werden kann. KWK-Anlagen sind hierfür die effizienteste Lösung.

Schon im Jahr 2014 fand im industriellen Bereich als Folge der EEG-Novelle kein nennenswerter Neubau von KWK-Anlagen mehr statt. Ein wesentlicher Grund dafür ist die Belastung des Eigenstroms mit der anteiligen EEG-Umlage, sowie die anstehende Evaluierung des Eigenstroms aus Bestandsanlagen, die mit der noch offenen Frage einhergeht, ob diese auch zukünftig nicht mit der EEG-Umlage belastet werden. Die vorgesehene Einschränkung der KWK-Förderung unterstützt diesen Negativtrend, anstatt ihm entgegenzuwirken.

Zudem befinden sich KWK-Investitionsprojekte in Industriebetrieben in einer besonderen Situation. Diese Projekte konkurrieren innerhalb der Unternehmen mit anderen Investitionsprojekten, da sie in der Regel nicht Teil des Kerngeschäfts (z.B. Stahl- oder Papiererzeugung) sind. Entscheidungsmaßstab für Investitionsprojekte ist letztlich die Kapitalrückflusszeit (Return on Investment, ROI). Diese liegt in der Regel bei wenigen Jahren (3-5 Jahren). Eine Investition in eine KWK-Anlage, die sich z.B. erst nach 10 Jahren rechnet, ist daher im unternehmensinternen Wettbewerb um Investitionsmittel nicht wirtschaftlich und wird nicht durchgeführt. Die Mittel fließen stattdessen in Investitionen wie bspw. die Modernisierung von Produktionseinrichtungen, die eine geringere Kapitalrückflusszeit aufweisen. Im Gegensatz zu KWK-Anlagen in Verbindung mit Fernwärmenetzen sind Anlagen im industriellen Bereich den viel volatileren Verhältnissen im internationalen Wettbewerb um Produkte ausgesetzt und erfordern daher deutlich kürzere Kapitalrückflusszeiten.

Die Ungleichbehandlung der industriellen KWK, steht außerdem in fundamentalem Widerspruch zu der Verordnungsermächtigung in § 7 Abs. 6 KWKG 2012, wonach Zuschlagzahlungen für KWK-Strom angepasst werden sollen, soweit dieser Strom durch die EEG-Umlage nach § 61 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes belastet wird und dies erforderlich ist, um einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlage zu ermöglichen.

**Fazit:** Vor diesem Hintergrund sollte die KWK Förderung wie bisher diskriminierungsfrei auch bei Einspeisung in geschlossene Verteilernetze oder Kundenanlagen erfolgen.

## **2. Die Beschränkung der Förderung industrieller KWK auf Unternehmen mit Besonderer Ausgleichsregelung ist konzeptionell nicht sinnvoll und führt zu einer Wettbewerbsverzerrung zwischen Industrieunternehmen.**

Die Förderung von KWK in der Industrie ohne Einspeisung in ein Netz der Allgemeinen Versorgung soll nach dem Gesetzentwurf grundsätzlich auf die energieintensive Industrie beschränkt werden, also auf Unternehmen mit einem Begrenzungsbescheid gemäß Besonderer Ausgleichsregelung im EEG (BAFA-Bescheid).

Das Vorhandensein eines BAFA-Bescheides ist aber kein geeignetes Kriterium für eine KWK-Förderung. Denn viele Unternehmen treffen eine Grundsatzentscheidung, ob sie Lieferstrom beziehen oder in eine KWK-Anlage zur Eigenerzeugung investieren bzw. haben im Fall des prozessbedingten Aufkommens von Restenergien – wie die in der Stahlindustrie anfallenden Kuppelgase – keine andere Möglichkeit, als diese in eigenen Kraftwerken umwelt- und klimaschonend zu verstromen. Falls eine Entscheidung für eine Eigenerzeugung getroffen wird, kommt ein BAFA-Bescheid in den meisten Fällen aber nicht in Betracht. Insofern ist diese Verknüpfung paradox.

Zudem kann diese Verknüpfung zu einer erheblichen Ungleichbehandlung von Unternehmen führen, die im gleichen Endproduktmarkt konkurrieren. Denn einige Unternehmen erfüllen grundsätzlich die Anforderungen für einen BAFA-Bescheid, andere tun dies nicht, das sie entweder nicht stromkostenintensiv im Sinne der Besonderen Ausgleichsregelung sind oder keiner der Branchen nach Anlage 4 des EEG angehören. Damit würden die Wettbewerbsbedingungen auf dem Endproduktmarkt für die beiden konkurrierenden Unternehmen verzerrt.

### **Zur Verordnungsermächtigung**

Der Entwurf sieht eine Verordnungsermächtigung vor, wonach eine Förderung industrieller KWK möglich wäre, wenn die Unternehmen einer Branche nach Anlage 4 des EEG zugehörig sind. Sofern die Bundesregierung von dieser Ermächtigung Gebrauch macht würde diese Ungleichheit zum Teil behoben. Das wäre jedoch dann nicht der Fall, wenn ein stärker integriertes Unternehmen weitere Produkte erzeugt, so dass es unter Umständen einer anderen Branche zugeordnet würde.

Im Hinblick auf energieintensive Unternehmen, die keiner Branche nach Anlage 4 des EEG zugeordnet sind (z.B. Betreiber von Industrieparks), würde die oben angesprochene Ungleichbehandlung nicht behoben. Daher müssten zumindest auch Unternehmen berücksichtigt werden, die überwiegend Unternehmen mit Energie oder Hilfsprodukten wie Druckluft und Kälte beliefern (z.B. Industrieparks), die in Anlage 4 des EEG zu finden sind.

Zudem dürfte diese Förderung dann maximal 50 % der Förderung für die Unternehmen betragen, die über einen BAFA-Bescheid verfügen. Hierin liegt eine weitere Ungleichbehandlung, die nicht nachvollziehbar ist.

Eine Bezugnahme auf die Branchenzugehörigkeit wäre also nicht trivial und könnte ggf. eine Umorganisation der Branchenliste erfordern.

**Fazit:** Die Voraussetzungen der Besonderen Ausgleichsregelung sollten kein Kriterium für eine KWK-Förderung sein. Die Förderung sollte wie bisher uneingeschränkt auch im industriellen Bereich erfolgen.

### **3. Die Erhöhung der Schwellenwerte für eine Begrenzung der KWK-Umlage stellt eine zusätzliche Belastung von Industrie und Gewerbe dar.**

Der Schwellenwert, ab dem eine reduzierte Umlage zum Tragen kommt, wird von derzeit 100 MWh auf 1 GWh angehoben. Zudem soll der reduzierte Umlagebetrag für die energieintensiven Unternehmen (bisherige Letztverbrauchergruppe C) um 20% steigen.

Dies stellt für die betroffenen Unternehmen eine erhebliche Zusatzbelastung dar. Die Belastung für Industrie und Gewerbe stiege bei Ausschöpfung des neuen Förderdeckels um über 330 Mio. Euro. Dies führt zu einer Verschlechterung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen.

### **4. Die Umstellung des Ausbauziels führt perspektivisch zu einem Rückgang der umweltschonenden KWK-Technologie.**

Die Anpassung des bisherigen Ziels von 25 % KWK-Strom an der Nettostromerzeugung bis 2020 auf jetzt 25 % der regelbaren Nettostromerzeugung ist nicht nachvollziehbar. Angesichts des zu erwartenden Zubaus von Solar- und Windstrom und des damit einhergehenden Rückgangs des Anteils regelbarer Stromerzeugung wäre das neue KWK-Ziel perspektivisch erreichbar, ohne dass ein Zubau der KWK-Erzeugung stattfinden müsste. Damit wäre der Ausstieg aus der KWK eingeleitet. Tatsächlich aber müssen Modernisierung, Erweiterung und Zubau von KWK-Anlagen in Industrie und öffentlicher Versorgung weiterhin möglich sein, damit die klimaeffiziente KWK zum Gelingen der Energiewende und zum Erreichen der deutschen und europäischen Energie- und Klimaziele beitragen kann. Das Potenzial der industriellen KWK, insbesondere im Wärmemarkt, sollte nicht zusätzlich geschwächt, sondern Investitionen in hocheffiziente und ressourcenschonende KWK-Anlagen unterstützt werden.

### **5. Das vorgesehene Zeitfenster, in dem förderfähige KWK-Anlagen in Dauerbetrieb gehen müssen, ist zu knapp bemessen.**

Die Förderung eines KWK Projektes setzt voraus, dass dieses bis zum 31. Dezember 2020 in Dauerbetrieb genommen wird. Diese Frist ist zu kurz bemessen. In vielen Bereichen sind die Grundbedingungen unklar, es besteht keine Rechtssicherheit, die eine Investitionssicherheit bedingen würde (EEG-Überprüfung 2017, Entwicklung des Strommarkts mit dem neuen Marktdesign etc.). Zudem sind Planungs- und Bauentscheidungen grundsätzlich langfristig angelegt. Vor diesem Hintergrund ist die Aufnahme des Dauerbetriebs bis zum 31.12.2020 für KWK-Projekte einer bestimmten Größe und Komplexität nicht realistisch. Das Zeitfenster sollte grundsätzlich verlängert werden. Dies könnte erreicht werden, indem das Vorliegen eines Vorbescheides bis zum Stichtag

31. Dezember 2020 ausreicht oder die Frist, bis zu der förderberechtigte Anlagen in Betrieb gehen müssen, bis zum 31.12.2024 verlängert wird

**6. Die Fristen der Übergangsbestimmungen, die eine Förderung nach dem bisherigen KWKG zulassen, sind zu kurz bemessen.**

Eine Förderung nach dem bisherigen KWKG setzt voraus, dass bis zum 31. Dezember 2015 eine Genehmigung nach dem BImSchG vorliegt und die Aufnahme des Dauerbetriebes bis zum 30. Juni 2016 erfolgt. Diese Fristen sind zu kurz bemessen. Ein Dauerbetrieb setzt zunächst den Bau und die Montage einer Anlage voraus, wobei häufig längere Lieferzeiten auftreten. Die Aufnahme des Dauerbetriebes wird ebenfalls an Voraussetzungen geknüpft, die innerhalb dieser Frist nicht erfüllt werden können. Bereits beauftragte KWK-Projekte laufen damit Gefahr, nicht realisiert werden zu können. Dem Vertrauensschutz wird mit der bisherigen Regelung nicht Rechnung getragen.

Vor diesem Hintergrund sollten alle Anlagen mit einer erteilten BImSch-Genehmigung bis zum 31. Dezember 2015 nach dem bisherigen KWKG gefördert werden. Falls die Regelung weiterhin an den Dauerbetrieb anknüpfen sollte, so sollte dessen Aufnahme bis zum 31. Dezember 2016 als ausreichend geregelt werden.

## Gesetzescommentierung zum Regierungsentwurf zum KWKG im Einzelnen

### Zu § 1 Anwendungsbereich

- **Absatz 1**

Das Ausbauziel von 25 % wird bezogen auf die „regelbare Stromerzeugung“, also die Nettostromerzeugung abzüglich PV und Wind). Wie oben dargelegt, halten wir dies nicht für angemessen.

- **Absatz 2 Nr. 1:**

Die Brennstoffliste, auf deren Basis KWK-Strom gewonnen werden kann, sollte um Ersatzbrennstoffe ergänzt werden.

### Zu § 2 Begriffsbestimmungen

- **Nr. 14**

Bei der Definition von „KWK-Anlagen“ als Brennstoffzellen-Anlagen sowie Feuerungsanlagen, in denen Strom und Nutzwärme erzeugt wird, sollte eine Klarstellung in der Richtung erfolgen, dass hierunter auch Anlagen ohne eigene Feuerung gemeint sind, die beispielsweise Abwärme aus chemischen Prozessen hervorbringen.

- **Nr. 18 lit b)**

Nunmehr muss die Modernisierung eine Effizienzsteigerung bewirken. Eine Effizienzsteigerung als Voraussetzung für die (förderfähige) Modernisierung einer Anlage ist abzulehnen. Gemäß § 6 ist Hocheffizienz ohnehin Voraussetzung für eine Förderung. Eine darüber hinausgehende Effizienzsteigerung ist im Kontext widersprüchlich und in vielen Fällen real nicht mehr darstellbar.

- **Nr. 21**

Netzbetreiber im Sinne des KWKG sind nunmehr auch die Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen nach § 110 EnWG. Die Einbeziehung von geschlossenen Verteilernetzen in den Pflichtenkreis des KWKG kann in Einzelfällen zu unverhältnismäßigem Aufwand führen. VIK empfiehlt deshalb eine Unzumutbarkeitsklausel. Diese sollte dem Geschlossenen Verteilernetzbetreiber im Einzelfall den Nachweis ermöglichen, dass ihm die Erfüllung der Netzbetreiberpflichten gemäß KWKG (Anschluss-, Abnahmepflicht, Abwicklung der KWK-Zuschlagszahlungen etc.) aus betriebsbedingten, wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

### **Zu § 3 Anschluss- und Abnahmepflicht**

Die Anschluss- und Abnahmepflicht für Netzbetreiber und insbesondere für geschlossene Verteilnetzbetreiber sollte unter den Vorbehalt gestellt werden, dass diese Pflichten zumutbar sind (s. Kommentierung zu § 2 Nr. 19).

### **Zu § 4 – Direktvermarktung**

- **Absatz 1:**

Eine Direktvermarktungspflicht kann bei kleineren Mengen unverhältnismäßig sein. Mindermengen und insbesondere Residualmengen, also Restmengen, die bei einem grundsätzlichen Eigenverbrauch als Überschuss in das Netz eingespeist werden, sollten nicht unter die Direktvermarktungspflicht fallen.

### **Zu § 6 Zuschlagsberechtigung für neue, modernisierte oder nachgerüstet Anlagen**

- **Absatz 1**

Einzufügen ist die Unzumutbarkeitsklausel für Netzbetreiber und insbesondere für geschlossene Verteilnetzbetreiber (s. Kommentierung zu § 2 Nr. 19).

#### **Absatz 1 Nr. 1 - Dauerbetrieb bis zum 31.12.2020**

Die Förderung eines KWK Projektes setzt voraus, dass dieses bis zum 31. Dezember 2020 in Dauerbetrieb genommen wird. Diese Frist ist zu kurz bemessen. In vielen Bereichen sind die Grundbedingungen unklar, es besteht keine Rechtssicherheit, die eine Investitionssicherheit bedingen würde (EEG-Überprüfung 2017, Entwicklung des Strommarkts mit dem neuen Marktdesign etc.). Zudem sind Planungs- und Bauentscheidungen grundsätzlich langfristig angelegt. Vor diesem Hintergrund ist die Aufnahme des Dauerbetriebs bis zum 31.12.2020 für KWK-Projekte einer bestimmten Größe und Komplexität nicht realistisch. Das Zeitfenster sollte grundsätzlich verlängert werden. Dies könnte erreicht werden, indem das Vorliegen eines Vorbescheides bis zum Stichtag 31. Dezember 2020 ausreicht oder die Frist, bis zu der förderberechtigte Anlagen in Betrieb gehen müssen, bis zum 31.12.2024 verlängert wird.

#### **Absatz 1 Nr. 2**

Die Brennstoffliste ist um EBS (Ersatzbrennstoffe) zu ergänzen.

Der VIK weist darauf hin, dass die Absicht, zukünftig keine KWK-Anlagen auf Kohle-Basis mehr zu fördern, die Wettbewerbsposition von Unternehmen schwächt, welche einen hohen Wärmebedarf haben und auf preiswerte Brennstoffe angewiesen sind.

#### **Absatz 1 Nr. 5**

Nach Absatz 1, Nr. 5 sollen die Anforderungen nach § 9 Absatz 1 EEG gelten. Hier soll die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduziert werden. Bei Industrieanlagen, die eine kontinuierliche Versorgung der Produktion benötigen, stellt das einen massiven

Eingriff in die unternehmerische Entscheidung dar und ist daher strikt abzulehnen. Es wäre mit einem Ausfall der Produktion und hohen finanziellen Verlusten verbunden. Daher müssen solche industrielle KWK-Anlagen hiervon ausgenommen werden.

- **Absatz 4**

- VIK empfiehlt die Streichung von Absatz 4. Wie oben unter 1. und 2. ausführlich dargelegt, führt der Ausschluss der Förderung bei Einspeisung in Geschlossene Verteilernetze bzw. Kundenanlagen und die Verknüpfung mit der Besonderen Ausgleichsregelung zu einer ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen der öffentlichen und der industriellen KWK sowie einer weiteren Diskriminierung innerhalb der industriellen KWK.
- Wie oben ebenfalls dargelegt, mindert eine Bezugnahme auf die Branche nach Anlage 4 des EEG diese Diskriminierung, beseitigt sie aber nicht. Sollte der Gesetzgeber an der grundsätzlichen Unterscheidung zwischen öffentlicher und industrieller KWK festhalten, empfiehlt VIK, von der Verordnungsermächtigung unmittelbar Gebrauch zu machen und Unternehmen einzubeziehen, die überwiegend Unternehmen der Anlage 4 mit Energie oder Produkten wie Druckluft, Wärme und Kälte beliefern, um die Ungleichbehandlung zumindest zu verringern. In diesem Fall sollte die Zuschlagszahlung nicht wie bisher vorgesehen, auf max. 50 % des Zuschlags nach Absatz 4 begrenzt werden, sondern in gleicher Höhe erfolgen, um weitere ungerechtfertigte Diskriminierungen zu vermeiden.
- Sollte der Gesetzgeber entgegen der Empfehlung des VIK an der grundsätzlichen Unterscheidung zwischen öffentlicher und industrieller KWK festhalten, empfiehlt der VIK, im Wortlaut oder in der Begründung eindeutig klar zu stellen, dass nach Absatz 4 Nr. 2 auch Strom aus einer KWK Anlage förderfähig ist, aus der Dritte versorgt werden. Die bisherige Begründung legt diese Auslegung nahe, ist in dieser Aussage aber nicht eindeutig.
- Sollte der Gesetzgeber an der grundsätzlichen Unterscheidung zwischen öffentlicher und industrieller KWK festhalten, empfiehlt der VIK außerdem die folgende Klarstellung im Wortlaut oder in der Begründung: Auch Strom aus einer KWK Anlage ist förderfähig, der erst nach Durchleitung durch ein Geschlossenes Verteilernetz oder durch eine Kundenanlage mittelbar in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird.

## **Zu § 7 Höhe des Zuschlags für KWK Strom aus neuen, modernisierten oder nachgerüsteten Anlagen**

### **Grundsätzlich:**

Die gegenüber der bisherigen Regelung gleich bleibenden bzw. um 50 % oder mehr verminderten Fördersätze für stromkostenintensive Unternehmen werden nicht ausreichen, um die Bestandssicherung und den weiteren Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung zu

erreichen. Hinzu kommt, dass seit dem 1. August 2014 Neuanlagen für die Eigenversorgung eine verminderte EEG-Abgabe nach § 61 EEG 2014 in Höhe von 30 % zu zahlen haben. Das macht bei der jetzigen EEG-Umlage in Höhe von 6,17 ct/kWh 1,85 ct/kWh aus. Ab dem Jahr 2016 steigt die Belastung auf 35 %, d.h. 2,16 ct/kWh. Danach auf 40 %, d.h. 2,47 ct/kWh. Damit wird spätestens ab dem 1. Januar 2016 die für Neuanlagen zu zahlende EEG-Umlage die KWK-Förderung überschreiten. Dadurch ist kein Anreiz mehr für den Bau von industriellen KWK-Anlagen gegeben. Hier wird die von der Politik bei der Einführung der EEG-Umlage für Eigenstromverbrauch versprochene Kompensation konterkariert.

- **Absatz 4 - Zuschlag für stromkostenintensive Unternehmen**

VIK empfiehlt in Folge der Argumentation zu § 6 die Streichung von Absatz 4.

- **Absatz 5 - Zuschlag für Unternehmen nach Branchenliste**

**Grundsätzlich:**

VIK bittet um eine Präzisierung des erstmals verwendeten Begriffs „Marktpreis“ innerhalb von § 2 Begriffsbestimmungen.

**Nr. 1**

Sollte der Gesetzgeber an der grundsätzlichen Unterscheidung zwischen öffentlicher und industrieller KWK festhalten, empfiehlt VIK, von der Verordnungsermächtigung unmittelbar Gebrauch zu machen und Unternehmen einzubeziehen, die überwiegend Unternehmen der Anlage 4 mit Energie oder Produkten wie Druckluft, Wärme und Kälte beliefern, um die Ungleichbehandlung zumindest zu verringern. In diesem Fall sollte die Zuschlagszahlung nicht wie bisher vorgesehen, auf max. 50 % des Zuschlags nach Absatz 4 begrenzt werden, sondern in gleicher Höhe erfolgen, um weitere ungerechtfertigte Diskriminierungen zu vermeiden.

**Nr. 2**

Der Grundsatz, dass eine Förderung die Differenz zwischen den Gesamtgestehungskosten der Stromerzeugung der Anlagen und dem Marktpreis nicht überschreiten darf, muss für jede Förderung gelten und darf nicht von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

**Zu § 8 Dauer der Zuschlagszahlung für neue, modernisierte oder nachgerüstete Anlagen**

Wir empfehlen, Absatz 3 Nr. 1 neu zu fassen. Im nachfolgenden Formulierungsvorschlag bewirkt Ziffer a. ein 10 jähriges Modernisierungsmoratorium für wesentliche Anlagenteile, erlaubt aber im Gegensatz zum vorliegenden Entwurf bspw. Teilmodernisierungen von GT, DT, AHK insoweit die 25% überschritten werden. Der Aufbau von Nr. 1 und Nr. 2 wäre analog.

„1. 15 000 Vollbenutzungsstunden, wenn

- a. die Modernisierung sich auf die relevanten Anlagenteile beschränkt, die in den zehn vorhergehenden Jahren nicht modernisiert worden sind, oder
- b. die Modernisierung frühestens zehn Jahre nach der erstmaligen Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage oder nach der Wiederaufnahme des Dauerbetriebs einer bereits modernisierten Anlage erfolgt.“

### **Zu § 10 Zulassung von neuen, modernisierten oder nachgerüsteten Anlagen**

- **Absatz 2 Nr. 5**

Wir verweisen auf unsere Anmerkung zu § 6 Absatz 1 Nr. 5:

Nach § 9 Absatz 1 EEG soll die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduziert werden. Bei Industrieanlagen, die eine kontinuierliche Versorgung der Produktion benötigen, stellt das einen massiven Eingriff in die unternehmerische Entscheidung dar und ist daher strikt abzulehnen. Es wäre mit einem Ausfall der Produktion und hohen finanziellen Verlusten verbunden. Daher müssen solche industrielle KWK-Anlagen hiervon ausgenommen werden.

### **Zu § 12 Vorbescheid für neue KWK-Anlagen**

- **Absatz 1**

Aufgrund der langen Planungszeitläufe begrüßt VIK grundsätzlich die Möglichkeit zum Erhalt eines Vorbescheides. Die Regelung sollte aber unmissverständlich als Anspruchsnorm ausgestaltet werden und kein Ermessen hinsichtlich einer Vorbescheidung eröffnen.

- **Absatz 4**

Nach Baubeginn haben Anlagenbetreiber einen eigenen wirtschaftlichen Anreiz, die Anlage zeitnah in Betrieb zu nehmen. Die Regelung, dass ein Vorbescheid erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Baubeginn die Anlage in Dauerbetrieb genommen wird, ist deshalb zu streichen.

### **Zu § 13 Zuschlagsberechtigte bestehende KWK Anlagen, Höhe des Zuschlags und Dauer der Zahlung**

- **Absatz 1**

VIK fordert die Streichung von Absatz 1 Nr.1. Nach dem KWKG-Entwurf soll eine Förderung für Bestandsanlagen eingeführt werden, grundsätzlich allerdings auf hocheffiziente KWK-Anlagen auf Basis von gasförmigen Brennstoffen beschränkt werden, die zur Stromlieferung an Dritte dienen und von Ihrer Dimensionierung nicht von vornherein nur auf die Versorgung bestimmter, schon bei der Errichtung der Anlage feststehender oder bestimmbarer

Letztverbraucher ausgelegt sind, sondern grundsätzlich für die Versorgung jedes Letztverbrauchers bestimmt sind.

Diese Beschränkung wird damit begründet, dass (nur) hier Stilllegungsgefahr drohe. Dies ist aus Sicht des VIK nicht sachgerecht, wie auch die vom BMWi in Auftrag gegebene KWK-Studie „Potenzial- und Kosten-Nutzen-Analyse zu den Einsatzmöglichkeiten von Kraft-Wärme-Kopplung“ bestätigt. Diese weist darauf hin, dass pauschale Aussagen zur Wirtschaftlichkeit der industriellen KWK nicht möglich sind.

Industrielle KWK-Anlagen operieren vielfach am Rande der Wirtschaftlichkeit. Das führt regelmäßig zur Einstellung der KWK-Fahrweise und zur entkoppelten Erzeugung des benötigten Dampfs. Höhere Instandhaltungsaufwendungen, die zum Beispiel bei Revisionen auftreten, führen unter den aktuellen energiewirtschaftlichen Randbedingungen zur Stilllegung dieser Anlagen. Der volkswirtschaftliche Vorteil des hohen Brennstoffausnutzungsgrades droht dadurch verloren zu gehen, mit entsprechendem Anstieg der CO<sub>2</sub>-Emissionen.

Eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen KWK-Anlagen, widerspricht im Übrigen den bisherigen Kriterien einer Anschubfinanzierung und birgt Konfliktpotenzial im Hinblick auf die EU-Wettbewerbsregeln. Auch hier muss ein „Level Playing Field“ für alle Anlagen, d.h. auch für Anlagen der industriellen Eigenstromerzeugung, geschaffen werden. Dies gilt umso mehr, als Anlagen zur industriellen Eigenversorgung eine Heranziehung zu strombedingten Redispatch-Maßnahmen gemäß § 13 EnWG und eine Einordnung als systemrelevante Gaskraftwerke nach § 13c EnWG droht.

Von daher muss die Bestandsförderung diskriminierungsfrei für alle hocheffizienten gasgefeuerten KWK-Anlagen gelten. Eine Bestandsförderung darf nicht zu Lasten der Förderung für Neubau, Modernisierung und Nachrüstung gehen.

- **Absatz 2**

Die Förderung nach Absatz 2 muss auch bei Einspeisung in geschlossene Verteilernetze oder Kundenanlagen gewährt werden. Wie oben dargelegt, würde eine andere Regelung zu einer ungerechtfertigten Diskriminierung der industriellen KWK führen. Der entsprechende Passus ist also zu streichen.

## **Zu § 14 Messung von KWK-Strom und Nutzwärme**

- **Absatz 2**

Aus Sicht des VIK sollte klargestellt werden, dass der Kundenanlagenbetreiber als physikalischer Anschlussnehmer des vorgelagerten Netzbetreibers der Verantwortliche und einzige Ansprech-/Vertragspartner zur Einrichtung von Zählpunkten für KWK-Anlagen und die Verrechnung über Unterzähler nach § 20 1d) EnWG als Anschlussnehmer gegenüber dem Netzbetreiber ist. Vertragliche Beziehungen zwischen Netzbetreiber und dem KWK-

Anlagenbetreiber/dem Letztverbraucher mit Drittbelieferung in der Kundenanlage kann es nicht geben, wenn kein unmittelbarer (physikalischer) Anschluss an das Netz vorliegt. § 14 sollte entsprechend erweitert werden.

### **Zu § 15 Mitteilungs- und Vorlagepflichten des Betreibers der KWK-Anlage**

Meldepflichten dürfen sich nur auf den geförderten Strom beziehen. Andere Mengen sind von der Meldepflicht auszunehmen.

### **§ 18 Zuschlagsberechtigter Neu- und Ausbau von Wärmenetzen**

Die Einschränkung auf eine Mindestmenge von 40% der transportierten Wärmemenge am Anteil der Wärme ist zu streichen, da industrielle Abwärme Brennstoff- und damit CO<sub>2</sub>-frei ist.

### **§ 22 Zuschlagsberechtigter Neubau von Wärmespeichern**

- **Absatz 1 Nr. 3**

Zusatz: Die mittleren Wärmeverluste bei Dampfspeichern dürfen weniger als 30 Watt je Quadratmeter Behälteroberfläche betragen.

- **Absatz 2**

Die Einschränkung auf 40% Wärme aus KWK-Anlagen ist zu streichen (siehe §18).

### **§ 26 Umlage der Kosten**

- **Absatz 1**

Wie oben bereits dargelegt, ist für Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen eine Unzumutbarkeitsklausel einzufügen, die dem Geschlossenen Verteilnetzbetreiber im Einzelfall den Nachweis ermöglicht, dass ihm die Abwicklung der KWK-Zuschlagszahlungen aus betriebsbedingten, wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

- **Absatz 2**

Vor dem Hintergrund der fehlenden Begriffsbestimmung im KWKG sowie der auch an anderer Stelle angestrebten Synchronisation mit dem EEG sollte in der Begründung zu § 26 Absatz 2 der folgende Passus eingefügt werden: „Es wird klargestellt, dass der Begriff „Unternehmen“ analog zum Erneuerbare-Energien-Gesetz zu verstehen ist und somit auch selbstständige Unternehmensteile beinhaltet.“

## § 33 Verordnungsermächtigungen

- **Absatz 1 Nr. 3**

Die Verordnungsermächtigung sollte ausgeweitet werden. Dem Ordnungsgeber sollte das Recht zugestanden werden, definitorisch neu zu bestimmen, was als Bestandsanlage im Sinne des § 13 gilt. Es sollte außerdem klargestellt werden, dass die Verordnung auch angewendet wird, um eine eventuelle zukünftige Belastung von KWKG-(Bestands-)Anlagen mit der EEG-Umlage zu kompensieren, falls dies durch Neuregelungen zur Eigenstromerzeugung im EEG notwendig wird. Eine Möglichkeit zur Anpassung sollte ab sofort gelten.

## § 35 Übergangsbestimmungen

- **Absatz 2 Ende des Satzes 1**

Eine Förderung nach dem bisherigen KWKG setzt voraus, dass bis zum 31. Dezember 2015 eine Genehmigung nach dem BImSchG vorliegt und die Aufnahme des Dauerbetriebes bis zum 30. Juni 2016 erfolgt. Diese Fristen sind zu kurz bemessen. Ein Dauerbetrieb setzt zunächst den Bau und die Montage einer Anlage voraus, wobei häufig längere Lieferzeiten auftreten. Die Aufnahme des Dauerbetriebes wird ebenfalls an Voraussetzungen geknüpft, die innerhalb dieser Frist nicht erfüllt werden können. Bereits beauftragte KWKG-Projekte laufen damit Gefahr, nicht realisiert werden zu können. Dem Vertrauensschutz wird mit der bisherigen Regelung nicht Rechnung getragen.

VIK empfiehlt deshalb, dass alle Anlagen mit einer erteilten BImSch-Genehmigung bis zum 31. Dezember 2015 nach dem bisherigen KWKG gefördert werden. Falls die Regelung weiterhin an den Dauerbetrieb anknüpfen sollte, so sollte dessen Aufnahme bis zum 31. Dezember 2016 als ausreichend geregelt werden.

## Artikel 2 Folgeänderungen

**(10) Das Erneuerbare-Energien-Gesetz sollte in 61 Absatz 3 (Bestandsanlagen) wie folgt ergänzt werden:**

Die Entlastung des Eigenstroms aus einer KWKG-Anlage von der EEG-Umlage ist eine weitere notwendige Voraussetzung für viele Kraftwerksprojekte. Aufgrund der EEG-Novelle 2014 (§ 61) entsteht auch für ökologisch sinnvolle Projekte, bei denen keine Ausweitung der Eigenversorgung erfolgt, eine Belastung des eigenerzeugten Stroms mit der EEG-Umlage. Denn laut EEG können bestehende Eigenerzeugungsanlagen oder Stromscheiben zur Eigenerzeugung nicht in neuen Anlagen ersetzt werden, wenn die neue Anlage die installierte Leistung der ersetzten Bestandsanlage um mehr als 30 Prozent übersteigt. Der aktuelle Bezug auf die gesamte installierte Leistung führt dazu, dass Projekte, die die

industrielle und öffentliche Versorgung sinnvoll miteinander zu einem Konzept mit hoher Flexibilität verbinden, benachteiligt werden. Ersatzanlagen sollten den Bestandsanlagen gleichgestellt werden, wenn die zur Eigenversorgung genutzte Leistung um nicht mehr als 30 Prozent erhöht wird. Für den großen flexiblen Anteil zur öffentlichen Versorgung soll selbstverständlich die vollumfängliche EEG-Umlage entrichtet werden.

Folgerichtig wäre es demgemäß, wenn eine Anlage in ihrer installierten Leistung um mehr als 30 Prozent erhöht werden kann und der im Rahmen einer Eigenerzeugung erzeugte und genutzte Strom mit der Leistung bis zu 130 Prozent umlagefrei bleibt, während nur die darüber hinausgehende installierte Leistung mit der Umlage belastet wird.

Die Formulierung in § 61 Absatz 3 „es sei denn“ sollte also durch „soweit“ ersetzt werden.